



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-169
Internet: <http://www.stadt-hallein.at> E-Mail: stadtamt@stadt-hallein.at

Wir sind für Sie erreichbar
Montag: 8 - 12 und 16 - 18 Uhr
Dienstag - Freitag: 8 - 12 Uhr

Bauamt gup/bes
Schöndorferplatz 14
☎ (06245) 8988

Zahl (<i>Bei Antwortschreiben anführen</i>)	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
31/200-1769/4-2001	P. Gumpold	146	19.07.2001

Straßenpreisverordnung gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz betreffend Feststellung der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet je m².

KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeindevertretung Hallein hat in ihrer Sitzung vom 28. Juni 2001 beschlossen.

Verordnung der Stadtgemeindevertretung gemäß § 16 Abs. 2 und 4 Bebauungsgrundlagengesetz BGG, LGBl. Nr. 69/1968 i.d.g.F. in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 - GdO 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. betreffend Feststellung der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von Verkehrsflächen im Gemeindegebiet je m² (Straßenpreisverordnung).

§ 1

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen

Gemäß § 16 Abs. 2 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 i.d.F. LGBl. Nr. 8/2001, wird der Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen (§ 16 Abs. 2 Z. 1 und 2 des Gesetzes) im Gemeindegebiet Hallein mit 577,93 ATS entspricht 42,00 € je m² festgestellt.

§ 2

Preis für die Herstellung von Verkehrsflächen
bei bewilligter Selbstherstellung des Unterbaues

Gemäß § 16 Abs. 4 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl. Nr. 69/1968 i.d.F. LGBl. Nr. 8/2001, wird für Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Preis für die Herstellung der Straßendecke und der erforderlichen Entwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 Z. 2 des Gesetzes) mit 206,40 ATS entspricht 15,00 € je m² festgestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

FÜR DIE STADTGEMEINDEVERTRETUNG
Der Bürgermeister


Dr. Christian Stöckl

Kundmachungsdauer: 2 Wochen

Angeschlagen am: **24. Juli 2001**
Abgenommen am: **07. Aug. 2001**

Beschluss aus der Sitzung der Stadtgemeindevorsteherung
vom 13.05.2009 an die Sitzung der Stadtgemeindevorsteherung
am 18.06.2009:

**EINHEBUNG DER GEMEINDEABGABEN GEM. § 2 ABS
2 ZIF. 19 HAUSHALTSBESCHLUSS
ANPASSUNG DER STRAßENPREISVERORDNUNG FÜR
DIE RÜCKVERRECHNUNG DER HERSTELLUNG VON
VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄß § 16 ABS. 2 UND 4 BGG**

(AMTSBERICHT DES BAUAMTES VOM 30. APRIL 2009, ZL: 31/200-2860/1-2009)

Die Mitglieder der Stadtgemeindevorsteherung beschließen ein-
stimmig, an die Stadtgemeindevorsteherung den Antrag zu stellen,
diese wolle beschließen:

"Die Straßenpreisverordnung für die Rückverrechnung soll gemäß
Anpassung an den Baukostenindex um 13 % (Zeitraum vom 2006/08
bis 2009/01) erhöht werden.

Es werden die Preise auf nachstehende Beträge für die Rückver-
rechnung angehoben:

Herstellung von Verkehrsflächen/m²: € 58,20

Herstellung von Verkehrsflächen bei bewilligter
Selbsterstellung des Unterbaues: € 20,80

Eine weitere Anpassung soll jährlich anhand des Baukosten-
indexes vom August des laufenden Jahres für die Budgeter-
stellung des Folgejahres erfolgen."

Hallein, am 03.06.2009
Der Stadtdirektor:


Dr. Erich Huber

Beschluss der Stadtgemeindevorsteherung vom 18. Juni 2009

einestimmig.

